

AMTSBLATT № 2.

Des K. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis ¼ jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 1915.

Erledigungen

1.) Erledigung von Zuschriften.

Bei Beantwortung von Zuschriften und bei Erledigungen auf Dienststücke des Kreiskommandos ist stets die Geschäftszahl beziehungsweise die Korrespondenznummerddes bezogenen Schriftstückes anzuführen.

2.) Ausführung von Befehlen und Kundmachungen.

Ich mache auf die strikte,militärisch pünktliche Vorlage aller Meldungen seitens berufener Organe,Wujte,Gendarmerieposten,Finanzwachposten aufmerksam.

Meldungen,Berichte,Erledigungen sind derart zeitgerecht-also einige Tage früher abzusenden,dass sie zuverlässig an dem anbefohlenen Tage beim Kreiskommando einlangen.Dawiderhandelnde werden zur strengen Verantwortung gezogen.Desgleichen muss jede getroffene Anordnung,jeder Befehl,jedes Verbot und Warnung "durchdringen",dass heißt,muss entschieden durchgeführt werden. Das Volk muss lernen Befehle,Gesetze zu achten und zu befolgen. Die Amtsblätter und Cirkulare dienen zur Weiterverbreitung gesetzmäßiger Verfügungen in gemeinverständlicher Weise,zur Instruktion der unterstehenden behördlichen Organe und zur Belehrung der Bevölkerung.

Für die Verlautbarung von Kundmachungen haben in weitgehendster ortüblicher Weise die Wujte und Soltysse Sorge zu tragen,weil Niemand die Unkenntnis einer kundgemachten Vorschrift zu seiner Verteidigung geltend machen kann. Den Gend.P.K.obliegt es alle Durchführungsmaßnahmen zu kontrollieren.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei aufliegen und kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Es wird kostenlos zugesendet werden:

an alle Wujte
" " Schulleitungen
" " Pfarrämter

Gendarmeriepostenkommanden und Finanzwachabteilungen.

Amtsblätter werden 4mal im Monate erscheinen.

Die Gemeindevorsteher werden ausdrücklich auf § 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten aufmerksam gemacht(V. Bl.No.1) wonach sie zum Vollzuge jeder kundgemachten Vorseschrift verpflichtet sind. Gasthäusern und anderen öffentlichen Lokalen wird der Bezug des Amtsblattes empfohlen.

Bezugspreis:vorläufig 3 Kronen vierteljährig.

3.) Bestechungen.

Es ereigneten sich Fälle, dass Parteien behördliche Organe durch Geldanbot zu einem pflichtwidrigen Vorgehen veranlassen wollten. Eine solche Handlungsweise unterliegt der strengsten strafgerichtlichen Ahndung.

Die Bevölkerung wird davor im eigensten Interesse mit dem beifügen gewarnt, dass alle Bestechungsversuche an k.u.k. Organen vergebens sind und nur der Partei selbst zum grössten Schaden gereichen. Jeder Bestechungsversuch ist eine unmoralische Handlungsweise, vor der sich die Bevölkerung enthalten muss.

4. Belobende Anerkennung des Militär-General-Gouverneurs.

Oberleutnant Dr. Bronislaw von Dunin Rzuchowski, früher leitender Zivilkommissär und Oberleutnant S. Hübsch haben in mustergiltiger Weise und mit unermüdlichem Fleiße und seltenen Pflichteifer an der Aufstellung des Kreiskommandos in Janow Antheil genommen. Ich spreche diesen beiden Offizieren hiefür im Namen des Allerhöchsten Dienstes meine besondere Anerkennung aus.

Dem Rechn.Unt.Offiz.I.Kl. Franz Braun welcher ebenfalls mit besten Kräften bei der Aufstellung dieses Kreiskommandos tätig war und mit unermüdlichem Fleiße und größter Hingebung gearbeitet hat, wird gleichfalls die belobende Anerkennung des Militär-General-Gouvernements ausgesprochen.

Militär-General-Gouverneur Erich Freiherr von DILLER m.p.
Generalmajor.

5.) Weiteres und engeres Kriegsgebiet.

In Abänderung der Erlässe werden in Befolgung des Befehles Op.No.87786/II. des k.u.k. EOK innerhalb der okkupierten russischen Gebiete die Grenzen zwischen dem "engeren" und dem "weiteren" Kriegsgebiete folgendermaßen festgesetzt:

In das "engere Kriegsgebiet" fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamosz, Krasnostaw, Lublin und Lubartow, in das "weitere Kriegsgebiet" alle übrigen in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Mil. Generalgouvernements.

Die in jenen Kreisen die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen, treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 No.35 V.Bl.

Ferner wird verlautbart, dass innerhalb des nördlichen Kriegsgebietes die Grenzen zwischen dem "engeren" und "weiteren" Kriegsgebiete durch das k.u.k. AOK nunmehr wie folgt bestimmt worden sind:

I. Das nördliche "engere Kriegsgebiet" umfasst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Teile des Königreiches Galizien östlich der Ostgrenze der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Mosciska, Jaworow und Cieszanow sowie das Herzogtum Bukowina.

II. Das nördliche "weitere Kriegsgebiet" umfasst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern:

1. Die Teile des Königreiches Galizien westlich der Ostgrenze der unter I. bezeichneten politischen Bezirke;

2. das Herzogtum Ober-und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudental, Freiwaldau und Jägerndorf;

3. in der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mähr.Weisskirchen, Neutitschein, Wall.Meseritsch und Mähr.Ostrau.

Die obigen Bestimmungen stehen schon in Kraft.

6.) Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seie k.u.k.Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1.Oktober 1914 auf Grund des § 19,Punkt 7,des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht,dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k.u.k.Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k.u.k.Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität,sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliett.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k.u.k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht.Der Befun d wird in das Protokoll eingetragen und mit "geeignet" oder "nicht geeignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen,wenn der Bewerber

1.Das 17.Lebensjahr noch nicht vollendet hat,oder

2.minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt,oder

3.infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist,oder

4.bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II.) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k.u.k.Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen,mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet,die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden-soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist-die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist,wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k.u.k.Kreiskommando im kürzesten Wege-telegraphisch oder telephonisch- die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert,so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischn Unterbringung entlassen.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:
Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemysl.

7. Zeitungsverschleiss.

Die Einfuhr und der Verschleiss aller ausländischen Zeitungen sowie die Kolportage auch der inländischen bereits zensurierten Zeitungen und Druckschriften ist untersagt.

Der Kleinverschleiss von Zeitungen,welche im Gebiete der Länder der österr.ungar.Monarchie,des deutschen Reiches und der okkupierten Gebiete Polens erscheinen und dort zensuriert werden,darf nur in festen Betriebsstätten und von denjenigen Personen ausgeübt werden,welche hiezu die Konzession erhalten.

In den bezüglichen Gesuchen ist der Standort des Verschleissesanzugeben und anzuführen,ob etwa indemselben Lokale bereits ein anderes Gewerbe betrieben wird und weiterbetrieben werden soll.

Ferner sind in dem Gesuche die Namen und der Ort des Erscheinens jener Zeitungen anzugeben,deren Verkauf beabsichtigt wird.

8.Geldwährung.

Aus mehreren Anzeigen wurde entnommen,dass seitens der Bevölkerung das vorgeschriebene Wertverhältnis zwischen der russischen und der Kronenwährung nicht immer beachtet wird.

Das verhältnis ist
1 Rubel in Gold....................2 K 50 h
1 Silber-oder Papierrubel..........2 K.oo

Dawiderhandelnde haben eine Strafe bis zu K 2000 oder 6 Monaten Arrest zu gewärtigen.

9.Amsttage.

Um der Bevölkerung den Verkehr mit den Behörden zu erleichtern und sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse zu orientieren,werden von mir oder dem politischen Kommissär in entlegenen Gemeinden in jedem Monate Amtstage abgehalten. Der Tag der Abhaltung wird den Gemeindevorstehern bekannt gegeben werden.

10. Beschränkungä Fleischgenuss.

Der Genuss von Fleisch, Rind,Schwein,Kalb und die Verabreichung von Fleisch in öffentlichen Gastlokalen am Dienstag und Freitag wird mit 1.November bis auf Weiteres verboten. Nur Innerei,Wurstwaren und Fische können auch an diesen 2 Tagen genossen werden.

Am Dienstag und Freitag haben alle Fleischladen geschlossen zu sein. Der Vorverkauf tagsvorher, ist gleichfalls strenge verboten und von der Gendarmerie zu überwachen Zuwiderhandelnde werden mit Strafen von 100-200 Kronen bestraft.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise Janow befindlichen Truppen-Anstalten,Bahnsicherungs und Arbeiterabteilungen.

11.Reisen nach Warschau.

Laut Mitteilung des kaiserlich deutschen General-Gouvernements in Warschau ist für die Reisen aus dem k.u.k. Okkupationsgebiete nach dieser Stadt in jedem Falle eine Genehmigung des obigen GeneralßGouvernements erforderlich.

Das Kreiskommando wird in Hinkunft die um Reisedokumente nach Warschau einlaufenden Gesuche,zwecks Erwirkung

eines entsprechenden Passierschwines, dem kais.deutschen General-Gouvernement übermitteln und die Reisepässe nur solchen Personen ausstellen, die einen deutschen Passierschein nach Warschau bereits vorweisen können.

12.) Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordbe an:

1.) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedaaf unentbehrlich sind, in gewinnsüchtiger Absicht zu ungewöhnlich hohen Preisen anbietet, feilhält oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinaufzutreiben; wer mit den Besitzers dieser Waren, behufs Erzielung ungewöhnlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhält, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will; wer den Besitzern oder Verkäufern obgenannter Waren ungewöhnlich hohe Preise hiefür anbietet: wird wegen Preistreiberei mit Geld bis zu K 2000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.

Das Kreiskommando behält sich vot, die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Straffälligen durch Maueranschlag und im Amtsblatte zu veröffentlichen.

In besonders krassen Fällen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich den Straffälligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Märkte verbieten.

2.) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in Geschäftslokalen, auf Märkten oder im Umherziehen feil hält, ist verpflichtetdden Preis dieser Waren nach Qualität, Mass und Gewicht, in deutlich lesbarer Schrift in Kronenwährung 2 Kronen- 1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann über den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3.) Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehäusern, Schanklokalen, Kaffe-und Teehäusern, Milchhallen u.degl. dürfen rohe oder zubereitete Speisen und Getränke nur zu den vom Magistrat bezw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwährung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlatbarung dieser Kundmachung in wenigstens 2 Exemplaren dem Magistrat bezw. Ortsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Übertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenen Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Widerholungsfalle werde ich auch in diesen Fällen mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

13.) Kundmachung.

Mit dem Urteile des k.u.k. Kreisgerichtes als Standgerichtes in Dabrowa vom 16.September 1915 K 362/30/15, wurde der Arbeiter Johann Skowronek false Skowron aus Żdów, 22 Jahre alt, wegen Verbrechens des Raubes nach §§ 483,485 a,c,d, M.St.G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde bestätigt und am 17.September 15 um 12 Uhr Mittags durch Erschiessen vollzogen.

14.) U r t e i l.

Mit dem Urteile des k.u.k.Militärgerichtes in Olkusz als Standgerichtes vom 26.Mai 1915 G.Z.K.88/15/34 wurde Karl Nocon, am 26.Juli 1892 in Zawiercie geboren und dort zuständig, röm.kath., ledig, Sohn des Konstantin und der Katharine Nocon, Fabriksarbeiter, des Verbrechens des Raubes im Sinne der §§ 483,485 a,c,und d M.St.G. schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde am 27.Mai l.J.vollzogen.

Der Verbrecher hatte zwei Raubanfälle begangen: bei Verübung des zweiten hat er sich sogar der Feuerwaffe bedient.

15.) S p e r r s t u n d e.

Bis auf Widerruf müßen in allen Orten alle Verkaufsläden, Geschäftslokale und Schanklokalitäten um 9 h abends gesperrt sein.

Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 25 bis 250 Kronen bestraft.

16.) Behandlung russischer Deserteure.die ihrem friedlichen Berufe nachgehen wollen.

Die sich im h.o.Verwaltungsgebiete aufhaltenden russ. Deserteure sind principiell als Kriegsgefangene zu behandeln.-Dem k.u.k.Kreiskommando wird aber freigestellt, solche russ.Deserteure, die der Landbevölkerung angehören, oder für deren Belassung wirtschaftliche, humanitäre bezw. andere berücksichtigungswürdige Gründe sprechen und deren Identität durch Gemeindevorsteher, Ortseinwohner einwandfrei festgestellt wird, in ihrem Aufenthaltsorte zu belassen, wenn überdies ihre Zugehörigkeit zu den im Okkupationsgebiete gelegenen Ortschaften nachweisbar ist. Von diesem Rechte können die k.u.k. Kreiskommandos ausgiebigen Gebrauch machen.-Die Gemeindevorsteher sind anzuweisen über diese Deserteure eine genaue Evidenz im Gemeindebereiche zu führen und jede Veränderung dem k.u.k.Kreiskommando bekannt zu geben. Alle anderen russ.Deserteure sind als "Kriegsgefangene" abzuschieben.-In dieses Evidenzprotokoll haben die Gendarmerie-Posten-Kommandanten am 1.und 15.jedes Monates Einsicht zu nehmen und bis 30.jeden Monates eine Abschrift dem Kreiskommando vorzulegen.

17.) T a r i f
für Käufe und Requisitionen von Lebensmitteln im Gebiete des Kreises Janow, giltig ab 1.Oktober 1915.

Getreide............	a 100 kg	K.	Brot	a. 1	kg	H
Weizen..............	" "	30.-	Weizen-Brot..	" 1	"	40
Roggen..............	" "	25.-	Roggen " ..	" 1	"	35
Gerste..............	" "	22.-	Gemischtes ..	" 1	"	38
Hafer...............	" "	22.-	Schrot " ..	" 1	"	26
Mehl................	" 1	" H				
Weizen-Kochmehl.....	" 1	" 50	Roggen gesiebt	1	"	36
Weizen-Vollmehl.....	" 1	" 36	" Vollmehl	1	"	30
Mischmehl	" 1	" 26				
Gemüse..............	" 1	" H				
Reis................	" 1	" 130	Hirse gesch....	1	"	36
Graupen.............	" 1	" 45	Sauerkraut.....	1	"	25
Gries...............	" 1	" 55	B.Weizen ungesch	1q	K	22
Bohnen..............	" 1	" 45	Hirse ungesch.	1q	K	24
Erbsen geschält.....	" 1	" 70	Kartoffel.....	1q	"	5
" gew.Feld.........	" 1	" 50				
Buchweizen Gritze....	" 1	" 40				

Genussmittel & Gewürze				Fleisch, Fett, Käse			
Kaffee gebr.	1	kg	6.50	Rinder lebende	1	kg	80 H
Tee	1	"	12.-	Schafe "	1	"	65 "
Zucker	1	"	-.96	Schweine "	1	"	125 "
Salz	1	"	-.25	Kälber "	1	"	120 "
Pfeffer	1	"	5.-	Ziegen "	1	"	65 "
Kümmel	1	"	1.80	Rindfleisch	1	"	160 "
Zwiebel	1	"	-.50	Schaffleisch	1	"	120 "
Knoblauch	1	"	-.90	Schweinefleisch	1	"	180 "
				Ziegenfleisch	1	"	120 "
Futterartikel	1	q	K.	Kalbfleisch	1	"	160 "
Heu	1	"	7.	Rauchfleisch	1	"	260 "
Kleie	1	"	10.-	Salami	1	"	480 "
Stroh	1	"	3.50	Dauerwürste	1	"	320 "
Zuckerrübe	1	"	-.90	Speck	1	"	320 "
Futterrübe	1	"	-.70	Schweineschmalz	1	"	320 "
				Butter	1	"	320 "
Brennholz, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.				Käse	1	"	250 "
Hartes Brennholz	1	m^3	10.-	Brennöl	1	"	200 "
Weiches "	1	"	8.-	Motoröl	1	"	250 "
Spiritus 90 %	1	Lt.	2.-	Maschinenöl	1	"	100 "

-x-x-x-x-x-x-x-x-

18.) Sprechstunden und Kassastunden.

Die Kassastunden beim Kreiskommando wurden festgesetzt:

an Wochentagen: von 9 Uhr bis 11 Uhr vorm.
" 3 " " 5 " nachm.

Mit Rücksicht auf den großsen Parteienverkehr werden die Sprechstunden für Parteien beim Kreiskommando nur für vormittag an Wochentagen

von 9 - 12 Uhr normiert.

Die Nachmittage sind nur für die Amtsvorstände und Referenten bestimmt.

An Sonn-und Feiertagen findet /:sehr dringende Fälle ausgenommen:/ ab 1.November kein Kassa-und kein Parteienverkehr statt.

19.) Reisepässe.

Reisepässeausfertigung und Vorstellung der Reisepasswerber täglich um 4 Uhr nachm.ausgenommen an Sonn-und Feiertagen.

20.) Steckbrief.

Jan Grzebien, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota wielki, Gem. Rzerzusnia, Kreis Miechow, zuständig Lgota wielki, Gem. Rzerzusnia, 39 Jahre alt, röm.kath., Landmann von Beruf, wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten poln. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Personsbeschreibung:

Haare:	schwarz	Angesicht:	./.
Augen	grau	Besondere Merkmale :	Unbekannt
Augenbrauen:	schwarz	Gebrechen:	"
Nase:	stumpf	Redet Sprachen:	"
Mund:	mässig	Körpergrößse:	mittlere Statur.
Zähne:	gesund		

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M.ST.G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428 M.St.P.O.steckbrieflich verfolgt,weshalb alle Kommandos,Gerichte,Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden,ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär-oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.
Vom Militärgerichte des k.u.k.Kreiskommandos in Miechow.

21.) Bestrafung.

Felix,Martin und Franz Surdacki sowie Ignaz und Johann Gajewski, sämtliche aus Urzedow wegen versuchten Wilderns und unbefugten Waffenbesitzes mit je K 50 bestraft.
Dwojra Szafran aus Krasnik wurde wegen Nichteinhaltung des Geldkurses mit K 50 bestraft.

22.) Gerichtsbarkeit.

Mit dem 15.November 1915 werden folgende Gemeindegerichte aufgestellt,welche ihre Amtstätigkeit am selben Tage aufnehmen werden:
1.Gemeindegericht in Janow,für die Stadtgemeinde Janow und die Katastralgemeinden Kaweczyn,Modliborcyze und Chrzanow.
2.Gemeindegericht in Potok und für die Katastralgemeinden Potok,Zaklikow und Brzozowka.
3.Gemeindegericht in Goscieradow und für die Katastralgemeinden:Goscieradow,Annopol und Kosin
4.Gemeindegericht in Urzedow,für die Katastralgemeinden:Urzedow,Wilkolaz,Zakrzowek und Dzierzkowice.
5.Gemeindegericht in Krasnik für die Stadtgemeinde Krasnik und die Katastralgemeinde Trzydnik.
Das früher bestandene Friedensgericht für die Stadtgemeinde Janow und Krasnik wurde aufgelassen und die beiden Stadtgemeinden in den Sprengel der obangeführten Gemeindegerichte Janow und Krasnik einbezogen.
Die sachliche Kompetenz der Gemeindegerichte bleibt dieselbe wie der früher bestandenen Gemeindegerichte.
Der Rechtsmittelweg geht von den Gemeindegerichten an das Gericht des k.u.k.Kreiskommandos in Janow,welches endgiltig entscheidet.
Für diejenigen Strafsachen,für welche die Gemeindegerichte laut Landesverfassung unzuständig sind und das Militärgericht des k.u.k.Kreiskommandos in Janow,welches nach den Feldverfahren in erster und einziger Instanz entscheidet.
Für die Zivilsachen,welche nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte laut Landesverfassung gehören, ist das Gericht des k.u.k.Kreiskommandos in Janow kompetent, welches in erster Instanz entscheidet.
Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtes geht der Rechtsmittelweg an das Berufungsgericht beim k.u.kMilitärgeneralgouvernement in Lublin,welches als zweite Instanz endgiltig entscheidet.
Die Rechtsmittelfristen gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte in erster Instanz und des Gerichtes des k.u.k.Kreiskommandos in Janow in jenen Zivilsachen, in welchen dieses Gericht in erster Instanz entscheidet, bleiben unverändert und zwar:

I. In Zivilrechtsangelegenheiten:
1.Appelationsfrist gegen Urteile-1 Monat,gegen Kontumazurteile 14 Tage.
2.Rekursfrist gegen Beschlüsse und Bescheide-7 Tage
II.In Strafsachen:
1.Appelations-(Oppositions)frist gegen Urteile 14 Tage

2.Rekurs(Beschwerde)Frist gegen Bescheide-7 Tage. Der Postenlauf wird nicht eingerechnet,es genügt,wenn das Schriftstück in der Frist der Post zur Beförderung übergeben wird.

Dies ist der Kreisbevölkerung durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher zu verlautbaren und diese aufzufordern,sich nach Aufstellung der Gemeindegerichte in den Zivil-und Strafsachen,welche nach Landesverfassung in die Kompetenz derselben fallen, an diese Gerichte direkt zu wenden

Die Namen der Gemeinderichter sowie die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Stempelgebühren gelangen im nächsten Amtsblatte zur Verlautbarung.

23.) Militärzensur.

Mit Bezug auf den vom 1.November 1915 beim Etappenpost-und Telegraphen-Amt in Janow eröffneten Zivilpost-und Telegraphenverkehr,wird angeordnet:

Alle Sendungen unterliegen der Militärzensur,welche von einer Militärzensurkommission beim Postamte in Janow ausgeübt wird.

Alle Sendungen sind vom Aufgeber auf der Aussenseite mit seiner genauen Adresse zu versehen,offen aufzugeben,in polnischer,deutscher oder ungarischen Sprache zu verfassen und darf keine geheime Schrift angewendet werden.

Die Sendungen,welche dagegen verstossen,sind vom der Beförderung ausgeschlossen. Die Aufgeber sind für strafbaren Inhalt der Sendungen strafrechtlich verantwortlich.

24.) Unentgeltlicher Holzbezug durch Kriegsbeschädigte.

Um den unentgeltlichen Bezug von Holz durch Kriegsbeschädigte zu regeln,wird im Sinne des Erlasses des M.G.G. No 2449 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die wirklich arme und bedürftige Bevölkerung erhält pro Hausbesitzer höchstens 10 m³ Bauholz aus den Staatswäldern von Swieciechow und Borow-Mniszek unentgeltlich. Ein etwaiger Mehrbedarf muss bei einer 25-50% Preisermäßigung-je nach den Vermögensverhältnissen des Bittstellers bezahlt werden.

Desgleichen erhält die wirklich arme Bevölkerung Brennholz (Klaubholz) aus den Staatswäldern unter nachstehenden Bedingungen umsonst:

Der Wojt stellt eine auf Namen und Anzahl der Fuhren lautende Anweisung ausggegen deren Vorzeigung der betreffende Waldheger das Holz zuweist. Der Wojt haftet persönlich dafür,dass unentgeltliche Anweisungen nur an wirklich bedürftige Leute ausgegeben werden.

Vermögende Leute haben ebenfalls beim Wojt eine Anweisung zu beheben,auf Grund welcher sie bei dem Gendarmerieposten,in dessen Bereich die Staatswälder liegen, den Betrag von K 2.6 für je eine Fuhre bezahlen. Die erfolgte Bezahlung wird auf der Anweisung bestätigt.

Nach erfolgter Zuweisung des Holzes nimmt der Heger die Anweisung ab und übergibt sie,nach Ortschaften geordnet,dem zuständigen Gendarmerieposten zur Weiterleitung ans Kreiskommando.

Uber alle ausgegebenen Anweisungen hat der Wojt ein genaues Verzeichnis zu führen,welches zu enthalten hat:

Fortlaufende Nummer der Anweisung,Name des Betreffenden,Ortschaft,Anzahl der Fuhren,ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben. Dieses Verzeichnis ist zum

erstenmale am Schlusse des 1.Jahres im Wege des zuständigen Gendarmerieposten dem Kreiskommando zur Überprüfung vorzulegen.

Beim Einsammeln des Klaubholzes darf eine Säge oder Hacke nicht verwendet werden.

Das aus den Staatswäldern an wirklich arme Abbrändler ausgegebene Bauholz darf aber ausschliesslich nur zum Aufbau der niedergebrannten Wohnstätten verwendet, keinesfalls aber verkauft werden und haben diesbezüglich die Gemeindeämter und Gendarmerieposten strenge Kontrolle zu üben.

Eine unentgeltliche Abgabe von Bauholz an besser situierte Bauern, Gutsbesitzer und Pächter findet überhaupt nicht statt.

25.) Aufrechterhaltung der Servitutsrechte.

Die bestehenden Servitutsrechte werden in vollem Umfange aufrechterhalten. Die Waldnutzung wird im Umfange dieser Rechte der armen Bevölkerung freigegeben, soweit dies ohne Beschädigung der Bestände geschehen kann.

Böswillige Beschädigungen des Waldgrundes unterliegen der strengen Bestrafung.

26.) Forstschutzpersonal für die Staatsforste.

Als Aufsichtspersonal für die Staatsforste würden nachstehende Personen bestellt:

a.) Für Swiecichow: Stanislaus Surdacki, Anton Kobylarz
Blasius Zilka, Franz Kulig

b.) Für Bowow-Mniszek: Johann Gazarkiewicz Josef Jagela
Franz Surdacki, Julian Zupranowicz.

Allen, auf die Benützung und den Schutz der Wälder Bezug habenden Anordnungen dieser Personen, ist unbedingt Folge zu leisten.

27.) Kundmachung.

Laut Anordnung der k.u.k.Etappenpost-und Telegraphendirektion in Lublin vom 19.Oktober 1915 Z.899 wird das stabile Etappenpost-und Telegraphenamt in Janow am 1.November 1915 für den Zivilpost-und Telegraphenverkehr eröffnet.

Zugelassen werden gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7.März 1915 über den Post-und Telegraphendienst:

A.) Zur Aufgabe:

1. Korrespondenzkarten
2. Offene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben
5. Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe
6. Postanweisungen und
7. Postsparkassenerlagscheine

Briefe mit Wertangabe (Geldbriefe) dürfen nur Dokumente auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedruckt ist, und Wertpapiere; dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.

B. Zur Abgabe.

1. Korrespondenzkarten
2. Offene und geschlossene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben
5. Packete bis zum Höchstgewicht von kg 5
6. Briefe mit Wertangabe
7. Postanweisungen

Das Porto beträgt:

1. Für Korrespondenzkarten	5	Heller
2. " Briefe bis 20 Gramm	10	"
und darüber hinaus bis 250 Gramm	20	"
3. " Drucksachen bis zum Gewichte 50 Gr.	3	"
über 50 Gramm bis 100 Gramm	5	"
" 100 " " 250 "	10	"
" 250 " " 500 "	20	"
" 500 " " 1000 "	30	"
4. Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 Gramm	10	"
über 250 Gr." 350 "	20	"
5. Für Briefe mit Wertangabe an Gewichtsgebühr	48	"
an Wertgebühr bis K 100	6	"
über K 100 " " 600	12	"
für je weitere K 300	6	"
6. Für Postanweisungen für je 50 K	10	"

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme ausgeschlossen. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostmarken mit dem Überdruck"K.u.K. Feldpost" zu verwenden.

Für die an das Amt gewiesenen Kommanden und Anstalten hat das Amt als Feldpostamt zu fungieren. Dieselben werden auf die Aenderung ihrer Adressen auf K.u.K. Etappenpostamt Janow in Polen aufmerksam gemacht.

Für die Postbeförderung ist das bisherige zweispännige Fuhrwerk weiterhin zu verwenden. Das Fuhrwerk ist zur Aufbewahrung der Geldbeutel mit einer verschliessbaren, mit Eisenblech überzogenen, an den Wagen befestigten Kiste auszustatten.

Zur Verbindung des Amtes mit dem Postnetze wird ab 1. November 1915 ein Strassenpostkurs Janow-Szastarka und zurück zum Anschlusse an die Postzüge an der Strecke Krakau-Lublin in nachstehender Kursfolge täglich verkehren:

ab Janow 6 h früh.......an Szastarka 9.30 früh
ab Szastarka 4.30 nachm. an Janow 8 Uhr abends.

Die Amtsstunden für die Zivilparteien werden wie folgt festgesetzt:

an Wochentagen von 8 Hhr bis 12 Vm. von 2 bis 6 nm.
an Sonntagen von 8.30 bis 11.30 " " 3 " 4 "

Kundmachung betreffend den Zivilpost und Telegraphenverkehr wie auch Kundmachung betreffend den Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiete sind im Amtslokale veröffentlicht.

28.) Kundmachung,

des k.u.k. Etappenoberkommandos vom 4. September 1915, betreffend den Postanweisungsdient im Okkupationsgebiet.

-x-x-x-x-x-x-x-x-

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 V.Bl.No.8 über den Post-und Telegraphendienst § 4 Pkt 7 und § 5 Pkt 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Uberweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:
a./innerhalb des Okkupationsgebietes,
b./nach und aus Oesterreich,Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I.Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II.Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt Kr.1000 Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen,deren Preis 3 Heller beträgt. Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache,im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Heller für je K 50 und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k.u.k.,k.k. und königl.ung.amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk "Dienstsache" und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung,Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten,in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist,werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet,die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert. Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 Heller.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage u.z:
a./ nach dem Eintreffen der Postanweisung,wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat,
b./ nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet,ebenso bleiben die Sonn-und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:
a./bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person,die nachgewiesen hat,dass ihr Name und Stand mit den Adressan-

gaben der Anweisung übereinstimmen.
b./Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit des Unterschrift des Empfangberechtigten. /: § 6 Absatz 3:/

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen. Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wird am 1.November 1914 aufgenommen.

Der K.u.K.Etappenoberkommandant:
KANIK F.M.L.m.p.

von THALHAMMER m.p.
Oberst.

Aviso: Bestellungen auf das Amtsblatt haben bis 10.November 1915 katastralgemeindenweise beim Kreiskommando einzulaufen.

Bestellbogenmuster:

Katastral Gemeinde.	Name des Bestellers.	Stück-Zahl	Abonnomentbetrag für wie viel Quartale.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 10.November 1915.

abgeschlossen: am 29.Oktober 6 Uhr Nm.
ausgegeben: am 30.Oktober 8 " Vm.

WENDERLING m.p.
Major.